



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KEN·IKU Kendo Frankfurt“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 52 AO

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch geordnete Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von entsprechend ausgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, passive und Ehrenmitglieder. Nur natürliche Personen können Mitglied des Vereins werden.
 - ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Trainingsbetrieb und am Vereinsleben teilnehmen.
 - passive Mitglieder sind Mitglieder, die für mindestens einen Zeitraum von einem Monat nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen können. Die passive Mitgliedschaft ist unter Angabe des Grundes beim Vorstand zu beantragen.
 - Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch Ihr Mitwirken die Entwicklung des Vereins vorangebracht und geprägt haben. Ehrenmitglieder können am Trainingsbetrieb und am Vereinsleben teilnehmen. Weiteres wird durch §3 (3) geregelt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags schriftlich mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.



- (3) Ein ordentliches Mitglied kann nach Ausscheiden der aktiven Organisationstätigkeit Ehrenmitglied werden, indem es dies bei einem Vorsitzenden beantragt oder von einem anderen ordentlichen Mitglied dazu vorgeschlagen wird. Ehrenmitglieder haben passives, aber kein aktives Wahlrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum 1. des vorangehenden Kalendermonats möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, sich groben unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens schuldig macht, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend geschädigt wird.
- (7) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gewährt wurde. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (8) Der Vereinsausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. Das Mitglied hat zudem für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinzahlung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Das Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.



§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen fallen erst ab dem 01.04.2024 an.
- (2) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedbeiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, können den ordentlichen Mitgliedern Gebühren erhoben werden.
- (5) Für einen besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht aus den allgemeinen Haushaltsmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere zur Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, können den ordentlichen Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Eine Stimmbündelung ist nicht möglich.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht sich entsprechend der Satzung zu verhalten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts



anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen (§ 9 Abs. 2).

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung muss frühestens innerhalb von sieben Tagen und spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes ordentliche Mitglied kann Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht in der Satzung qualifizierte Mehrheiten verlangt werden.
- (8) Auf Antrag kann die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung positiv festgestellt werden.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für Satzungsänderungen erforderlich. Diese sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (11) Für die Auflösung des Vereins gilt § 14 der Vereinssatzung.
- (12) Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.
- (13) Der Vorstand oder ein von ihm benannter Stellvertreter zählt die Stimmen aus. Ein Beschluss auf dem Wege der schriftlichen Stimmabgabe gilt als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihre Zustimmung zum Antrag erklärt. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern anschließend schriftlich mitgeteilt.
- (14) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer; Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes; Entlastung des Vorstandes; Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen, spätestens einen Tag vor der nächsten Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Einwände gegen das Protokoll können nur innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden.



§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand ist bis zum Ende des Geschäftsjahres gewählt und bleibt kommissarisch im Amt bis in der nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand neu gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf schriftlich einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Absendung der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied nach drei Tagen nach Absendung als zugegangen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (9) Sofern ein Ehrenmitglied in den Vorstand gewählt wurde, erhält dieses die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds für die Dauer der Ausführung des Amtes.

§ 9 Wahlen

- (1) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen.



- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden ausschließlich in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Wahl leiten zwei in der Versammlung und nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder.
- (3) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, gilt der Kandidat als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (4) In begründeten Fällen muss das sich zur Wahl stellende Vereinsmitglied bei der Wahl nicht persönlich anwesend sein. In diesen Fällen muss das betreffende Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, sich zur Wahl zu stellen und diese im Falle seiner Wahl bereits im Voraus anzunehmen. Eine entsprechende Erklärung muss dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Abweichend von § 9 Abs. 4 der Satzung müssen Beanstandungen des Wahlergebnisses vor dem Abschluss der Versammlung vorgebracht werden, in der die Wahl stattfindet. Das Wahlergebnis ist sodann nachzuprüfen. Sofern die Beanstandungen trotz der Nachprüfung des Wahlergebnisses aufrechterhalten werden, werden die Stimmzettel öffentlich nachgezählt.

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 670 BGB Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die Höhe richtet sich nach § 3 Nr. 26a EstG.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in der Finanzordnung.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Kasse und der Bücher erfolgt einmal im Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten Kassenprüfer.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Der jährlichen Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.
- (3) Der Kassenprüfer untersteht der Mitgliederversammlung.



§ 12 Haftung

- (1) Die Teilnahme an den Übungsstunden und sonstigen Aktivitäten des Vereins geschieht auf eigenes Risiko.
- (2) Der Verein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen der Vereinsmitglieder.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung für alle Mitglieder verbindlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Hessischen Kendo Verband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kendo-Sports in Hessen zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Schriftform wird auch durch die Verwendung elektronischer Medien (z. B. per E-Mail) gewahrt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Frankfurt a. M., den 19.11.2023